

Beschlussempfehlung und Bericht

des Hauptausschusses

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
– Drucksache 20/189 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes und des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes

A. Problem

Derzeit sind Stabilisierungsmaßnahmen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds bis zum 31. Dezember 2021 möglich. Nach diesem Zeitpunkt dürfen Unternehmen keine Stabilisierungsmaßnahmen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds gewährt werden, selbst wenn dies zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf das jeweilige Unternehmen erforderlich wäre.

Die Europäische Kommission hat am 18. November 2021 beschlossen, den Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 bis zum 30. Juni 2022 zu verlängern. Nach entsprechender Verlängerung der Genehmigung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds durch die Europäische Kommission könnten auf Grundlage eines geänderten Stabilisierungsfondsgesetzes (StFG) Stabilisierungsmaßnahmen bis zum 30. Juni 2022 gewährt werden.

Ziel dieses Gesetzentwurfs ist die Sicherstellung der Handlungsfähigkeit des Wirtschaftsstabilisierungsfonds, um im Bedarfsfall auch nach dem 31. Dezember 2021 Unternehmen nach § 16 Absatz 2 StFG Stabilisierungsmaßnahmen gewähren zu können.

B. Lösung

Die Befristungsregelung im Stabilisierungsfondsgesetz wird bis zum 30. Juni 2022 verlängert.

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Verlängerung entstehen zunächst weiterhin keine Haushaltsausgaben. Die Kreditaufnahme zur Refinanzierung des Fonds führt zu einer höheren Verschuldung. Der Fonds kann jedoch Beteiligungen an Unternehmen erwerben und Garantiepämien erheben. Daher dürften die Belastungen der öffentlichen Haushalte weiter begrenzt bleiben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Pflichten für Bürgerinnen und Bürger neu eingeführt, geändert oder aufgehoben. Ein Erfüllungsaufwand entsteht bei ihnen nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft werden durch die Verlängerung der Befristungsregelung keine unmittelbaren Vorgaben geschaffen. Unternehmen, die einen entsprechenden Antrag stellen, entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand, der im Vorfeld nicht beziffert werden kann. Werden Stabilisierungsmaßnahmen beantragt, können für die Unternehmen daraus Folgepflichten und Folgekosten resultieren.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Verlängerung der Regelung kann bei der Durchführung von Stabilisierungsmaßnahmen ein Erfüllungsaufwand bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, bei der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH, beim Bundeskanzleramt, beim Bundesministerium der Finanzen, beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur entstehen, dessen Höhe insbesondere von der Komplexität der beantragten Stabilisierungsmaßnahmen abhängig ist. Er kann daher nicht sicher prognostiziert werden. Bei der Bewilligung von Stabilisierungsmaßnahmen erhöht sich der laufende Erfüllungsaufwand der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH für die Verwaltung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds in entsprechendem Umfang. Nach der Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Kostenverordnung, die auf der Grundlage von § 19 Absatz 2 und 3 StFG erlassen worden ist, sind die Unternehmen zur Kostenerstattung verpflichtet.

F. Weitere Kosten

Die begrenzte Erhöhung der Kreditaufnahme für den Fonds hat aktuell keinen spürbaren Zinseffekt. Auswirkungen auf das Preisniveau – insbesondere das Verbraucherpreisniveau – sind nicht zu erwarten. Kosten für die Wirtschaft entstehen,

wenn inländische Unternehmen von den Hilfsangeboten des Bundes Gebrauch machen und hierfür ein Entgelt zu entrichten haben. Gleichzeitig bedeutet die verlängerte Möglichkeit für Maßnahmen zur Stabilisierung der Wirtschaft für die betroffenen Unternehmen im Ergebnis eine Entlastung.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/189 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 9. Dezember 2021

Der Hauptausschuss

Bärbel Bas
Vorsitzende

Dennis Rohde
Berichterstatter

Stefan Müller (Erlangen)
Berichterstatter

Katharina Dröge
Berichterstatterin

Otto Fricke
Berichterstatter

Albrecht Glaser
Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dennis Rohde, Stefan Müller (Erlangen), Katharina Dröge, Otto Fricke, Albrecht Glaser und Dr. Gesine Löttsch

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/189** in seiner 6. Sitzung am 9. Dezember 2021 dem Hauptausschuss zur Beratung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds wurde durch das Gesetz zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds errichtet (Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz – WStFG), das am 28. März 2020 in Kraft getreten ist. Zweck des Wirtschaftsstabilisierungsfonds ist die Stabilisierung von Unternehmen durch Überwindung von Liquiditätsengpässen und durch Schaffung der Rahmenbedingungen für eine Stärkung der Kapitalbasis von Unternehmen, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt hätte. Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds wurde am 8. Juli 2020 von der Europäischen Kommission auf Grundlage des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des Ausbruchs von COVID-19 vom 19. März 2020 bis zum 31. Dezember 2021 genehmigt. Die Europäische Kommission hat am 18. November 2021 beschlossen, den Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 bis zum 30. Juni 2022 zu verlängern.

Die Befristung im Stabilisierungsfondsgesetz soll hierzu korrespondierend ebenfalls bis zum 30. Juni 2022 verlängert werden. Der Garantierahmen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds sowie der Umfang der Kreditermächtigung zur Deckung von Inanspruchnahmen und von Aufwendungen und von Maßnahmen werden – angesichts der zeitlich begrenzten Verlängerung bis zum 30. Juni 2022 – reduziert.

Die vorgesehenen Regelungen schaffen die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zur Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds. Für die Gewährung von Beihilfen ist darüber hinaus die Verlängerung der beihilferechtlichen Genehmigung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds erforderlich.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im Hauptausschuss

Der Hauptausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/189 in seiner 7. Sitzung am 9. Dezember 2021 abschließend beraten.

Der **Hauptausschuss** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/189 in unveränderter Fassung anzunehmen.

Zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/189 hat folgender Maßgabebeschluss der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 20(0)22 vorgelegen, der vom Hauptausschuss in seiner 7. Sitzung am 9. Dezember 2021 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt wurde:

Der Hauptausschuss fordert die Bundesregierung auf,

1) nur solche Unternehmen über das Stabilisierungsfondsgesetz zu unterstützen, die sich verpflichten, keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu entlassen sowie die Arbeitsbedingungen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – insbesondere deren Entlohnung – nicht zu verschlechtern;

2) *die über das Stabilisierungsfondsgesetz unterstützten Unternehmen zu verpflichten, ihre Präsenz in Schattenfinanzzentren (Definition nach Schwarzer Liste von Oxfam) – umgangssprachlich auch Steueroasen genannt – mit sofortiger Wirkung zu beenden.*

Berlin, den 9. Dezember 2021

Dennis Rohde
Berichtersteller

Stefan Müller (Erlangen)
Berichtersteller

Katharina Dröge
Berichterstellerin

Otto Fricke
Berichtersteller

Albrecht Glaser
Berichtersteller

Dr. Gesine Löttsch
Berichterstellerin

